

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

**"ELTERNGRUPPE FÜR FRÜHGEBORENE UND KRANKE NEUGEBORENE
GIESSEN E.V."**

In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz "Elterngruppe" genannt.

2. Die Elterngruppe hat ihren Sitz in Gießen.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Elterngruppe

1. Die Elterngruppe für Frühgeborene und kranke Neugeborene Gießen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Elterngruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen für ihre Tätigkeit aus Mitteln der Elterngruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Elterngruppe fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Elterngruppe verfolgt nachfolgende Ziele:

- a) Verbesserung der Situation und der Behandlung kranker Kinder und Unterstützung der Eltern in der Kinderklinik.
- b) Beratung und Betreuung der Familien kranker Kinder sowie im Falle besonderer Bedürftigkeit, diese in finanzieller Hinsicht zu unterstützen.
- c) Öffentlichkeitsarbeit über den Umgang mit kranken und behinderten Kindern.
- d) Interessenvertretung kranker und behinderter Kinder und ihren Familien.
- e) Betreuung und Beratung von Risikoschwangeren.

3. Die Elterngruppe kann mit anderen Vereinen zusammenarbeiten, die ähnliche Ziele verfolgen!

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Elterngruppe hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen von Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen der Elterngruppe durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Elterngruppe zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekannt-
gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle der Elterngruppe schriftlich einzulegen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten

- b) Tod

- c) Ausschluß

Dieser kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden, und zwar:

aa) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
oder

bb) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Elterngruppe.

Der Bescheid über den Ausschluß ist durch den Vorsitzenden schriftlich mit Ausschlußbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen.

Die Berufung gegen den Ausschluß ist bei der Mitgliederversammlung möglich.

Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlußbescheides bei der Geschäftsstelle der Elterngruppe schriftlich einzulegen.

Der Ausschluß wird wirksam bei Verstreichenlassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Vereinsrechte oder Vereinspflichten gegenüber der Elterngruppe. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch die Elterngruppe; es kann keinen Anspruch auf Rückerstattung

eingezahlter Kapitalanteile oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch die Elterngruppe
im Sinne dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind gehalten,
 - a) durch tatkräftige Unterstützung die Bestrebungen der Elterngruppe zu fördern und übernommene Verpflichtungen zu erfüllen
 - b) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen der Elterngruppe abträglich sind
 - c) einen jährlichen Mindestbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In besonderen Fällen kann der Vorstand diesen Beitrag erlassen.

§ 7 Organe der Elterngruppe

1. Organe der Elterngruppe sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Bei Bedarf kann ein Beirat gewählt werden.
3. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Elterngruppe ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, ein weiteres Mitglied bei Verhinderung zu vertreten; schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden der Elterngruppe - oder im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung - von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei ist der Tag der

Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen.

Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

4. Alljährlich - möglichst im ersten Kalenderhalbjahr - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung

statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ihre Einberufung der Vorstand für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden der Elterngruppe beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschluß-

fähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung die zur Auflösung der Elterngruppe einberufen worden ist (§ 12).

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht;

Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluß festlegen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift

ist von dem Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes

b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahl der Kassenprüfer

e) Wahl des Vorstandes

f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

g) sonstige Beschlußfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung

h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen

i) Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4,2) und gegen den Ausschluß eines Mitgliedes (§ 5,1c)

j) Beschlußfassung über die Auflösung der Elterngruppe

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der /die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer(in)
- d) der/die Schatzmeister(in)
- e) bis zu fünf Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die Elterngruppe gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis der Elterngruppe soll der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ausüben.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Wahl eines Mitglieds des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit

eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

5. Dem Vorstand obliegt

- a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern
- d) Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung
- e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes
- f) Wahl der Mitglieder des Beirates

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen. Er wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluß gewählt. Er soll höchstens aus 10 Personen bestehen.

2. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich, in der Regel soll sie geschehen.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
3. Der Verein darf keine Schulden machen.

§ 12 Auflösung der Elterngruppe

1. Die Auflösung der Elterngruppe kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung der Elterngruppe" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitgliedern beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens Dreiviertel der insgesamt vorhandenen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als nicht beschlußfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften in § 8,3 zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen,
die auf jeden Fall beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit ihren Stimmen beschlossen werden; eine Vertretung (§ 8,1) ist in diesem Fall nicht möglich.
5. Bei Auflösung der Elterngruppe oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Intensivstation der Kinderklinik, Station Bessau mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen ausschließlich zur Hilfe von kranken Kindern verwendet werden soll.

Gießen, den 14. April 1994